

Aktenzeichen: 4 AZN 707/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 10. Februar 1987

- 4 AZN 707/86 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. Dezember 1985

Köln

- 1 Ca 9317/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 12. September 1986

Köln

- 8 Sa 200/86 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde (Divergenz)

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; MTA § 24; BGB § 242 (Angestellter beim Arbeitsamt mit zeitweiliger Verwendung als Hauptvermittler)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeit nach § 24 MTA - sachlicher Grund - Rechtsmißbrauch



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 707/86

8 Sa 200/86 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Februar 1987 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. September 1986  
- 8 Sa 200/86 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger steht seit dem 1. Juni 1969 beim Arbeitsamt Köln als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des MTA und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge vereinbart. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V c MTA. Zeitweilig ist dem Kläger gemäß § 24 MTA die Tätigkeit eines Hauptvermittlers übertragen worden. Solange er



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

diese Tätigkeit ausübte, ist ihm gemäß § 24 MTA jeweils eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den Bezügen der VergGr. V c MTA und denen der VergGr. V b bzw. IV b MTA gewährt worden. Nachdem sie einen Verwaltungsinspektor auf diesen Dienstposten berufen hatte, widerrief die Beklagte am 7. Juni 1985 die Beauftragung des Klägers mit den Aufgaben eines Hauptvermittlers. Demgemäß vergütet die Beklagte den Kläger ab 1. Juni 1985 wieder nach VergGr. V c MTA.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juni 1985 Vergütung nach VergGr. IV b MTA zu zahlen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt deren Zurückweisung.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat der Kläger nicht dargelegt. Eine solche setzt nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder angeblich den Grundsätzen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAG 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen).

Diesen Erfordernissen entspricht das zur Begründung seiner Beschlüsse angebrachte Vorbringen des Klägers aus, das Landesarbeitsgericht habe den abstrakten



JLaw - Gesetze und Urteile  
(mobile App)

Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



Rechtssatz aufgestellt, wenn ein Dienstposten vakant sei und es an Bewerbern mit der vom Arbeitgeber verlangten Qualifikation fehle, bestehe ein sachlicher Grund für die vorübergehende Übertragung der Tätigkeit, bis ein qualifizierter Bewerber gefunden sei, wobei es auf die zeitliche Dauer der vorübergehenden Übertragung gemäß § 24 MTA nicht ankomme. Damit weiche das Landesarbeitsgericht von dem in dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Mai 1979 - 4 AZR 515/77 - (AP Nr. 4 zu § 24 BAT) enthaltenen abstrakten Rechtssatz ab, wonach es sich bei § 24 BAT um eine eng auszulegende Ausnahmeregelung handele.

Zweifelhaft ist bereits, ob eine Diverganz darauf gestützt werden kann, daß gleichlautende Bestimmungen in verschiedenen Tarifverträgen (wie § 24 BAT und § 24 MTA) durch divergierende abstrakte Rechtssätze unterschiedlich ausgelegt worden sind (vgl. BAG 39, 377, 379 = AP Nr. 15 zu § 72 a ArbGG 1979 und den Beschluß des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1980 - 4 AZN 269/80 - AP Nr. 10 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Das kann jedoch vorliegend dahingestellt bleiben. Das angefochtene Urteil enthält nämlich einen abstrakten Rechtssatz des von der Beschwerde behaupteten Inhalts nicht. Nachdem es einleitend in seinen Entscheidungsgründen lediglich in allgemeiner Weise ausgeführt hatte, eine Tätigkeit könne einem Angestellten auch in rechtsmißbräuchlicher Weise vorübergehend übertragen werden, hat alsdann das Landesarbeitsgericht nur noch im Sinne subsumierender, fallbezogener Ausführungen aufgrund des Ergebnisses der von ihm durchgeführten Beweisaufnahme im einzelnen dargelegt, daß das vorliegend nicht zutrefte. Auch zu der weiteren von der Beschwerde des Klägers angesprochenen Rechtsfrage, ob § 24 MTA restriktiv oder extensiv auszulegen ist, enthält das angefochtene Urteil keinerlei Ausführungen.

Zwar weist der Kläger weiter zutreffend darauf hin, daß der erkennende Senat in dem Urteil vom 25. März 1981 - 4 AZR 1037/78 - AP Nr. 5 zu § 24 BAT ausgeführt hat, wenn bis zur Entscheidung über die endgültige Besetzung einer Stelle für einen bestimmbaren Zeitraum die vorübergehende Übertragung auf einen Angestellten geboten sei, sei das als sachlicher Grund anzusehen. Dabei ist aber bereits zweifelhaft, ob diese Ausführungen insoweit abstrakten, allgemeinen Charakter haben, als darin darauf abgestellt wird, daß bei der gegebenen Sachlage das Ende der Vakanz abzusehen war. Im



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

einen abweichenden abstrakten Rechtssatz nicht aufgestellt hat. Auch insoweit enthält das angefochtene Urteil vielmehr nur subsumierende Ausführungen, die auf den rechtlichen Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs bezogen sind.

Soweit der Kläger weiter in seiner Beschwerde noch auf die Urteile des Senats vom 15. Februar 1984 - 4 AZR 592/82 - (AP Nr. 8 zu § 24 BAT) und 19. Juni 1985 - 4 AZR 540/83 - (AP Nr. 9 zu § 24 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) verweist, gibt er keine Anhaltspunkte für divergierende abstrakte Rechtssätze im angefochtenen Urteil. Vielmehr spricht der Kläger insoweit selbst von "vordergründiger Übereinstimmung" des angefochtenen Urteils mit der herangezogenen Senatsrechtsprechung. Dabei ist im übrigen zu Lasten des Klägers zu berücksichtigen, daß das Landesarbeitsgericht die genannten Urteile des erkennenden Senats mehrmals in seinen Entscheidungsgründen herangezogen hat und daß seine Ausführungen zu allen behandelten Komplexen (Fragen des Rechtsmißbrauchs, Erfordernis eines sachlichen Grundes für die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit und deren Dauer) in voller Übereinstimmung mit dem Inhalt der angezogenen Urteile stehen. Zur Frage der rechtlichen Beurteilung von sogenannten "Umsetzungskonzepten", die der Kläger ebenfalls noch anschneidet, haben sich sowohl das angefochtene als auch die angezogenen Urteile in abstrakter Weise nicht geäußert. Soweit sich in diesem Zusammenhang das Landesarbeitsgericht zur "von der Beklagten geübten Praxis" äußert, haben seine Ausführungen lediglich singulär - fallbezogenen und subsumierenden Charakter.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)